

Austauschseiten zur Beschlussvorlage BV/0479/2017 „Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“
Beschluss über die öffentliche Auslegung“ zur StVV-Sitzung am 01.06.2017

Die Änderungen sind farblich (rot) dargestellt. – resultierend aus dem ABPU am 09.05.2017

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0479/2017**

Datum: 04.04.2017

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum" Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.05.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der nach Maßgabe der Synopse vom 08.08.2014 erarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum" und seine Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom 18. April 2017 *unter der Bedingung* gebilligt, *dass die*
- in der textlichen Festsetzung TF 2 (2) Nr. 2 f allgemein zulässigen Biomasseanlagen und
- die in der textlichen Festsetzung TF 2 (3) Nr. 1 a ausnahmsweise zulässigen
Biomasseanlagen ersatzlos gestrichen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum" und seine Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Im Rahmen des Monitorings sind die Annahmen über die verkehrlichen Auswirkungen zu überprüfen. Weitere Monitoringmaßnahmen zu den Auswirkungen eines Vorhabens oder einer Anlage selber sind durch die Genehmigungsbehörde festzulegen.

Im November 2016 erhielten das Landesumweltamt, der Landkreis Barnim und der Grundstückseigentümer die Möglichkeit, in einer Zwischenbeteiligung zum Vor-Entwurf Stand 01.11.2016 Stellung zu nehmen.

Es gingen Hinweise

- redaktioneller Art,
- zum Entwicklungsgebot Flächennutzungsplan,
- zur Niederschlagswasserversickerung,
- zur gewünschten Zulässigkeit von Biomasseanlagen auch unter Verwendung von Biomasse aus gärender Biomasse

durch den Landkreis Barnim ein.

Das Landesumweltamt empfahl nur solche Nutzungen zuzulassen, die dem Störgrad eines Mischgebietes entsprechen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Der Grundstückseigentümer gab keine eigene Stellungnahme ab, sondern verwies auf die Stellungnahme des Landkreises.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen flossen in die abschließende Entwurfserarbeitung ein.

Als nächster Verfahrensschritt schließt sich die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum" wurde nach Maßgabe der Synopse vom 08.08.2014 erarbeitet.

Durch Billigung des Entwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung kann die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Vor Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens werden die Entwurfsunterlagen überarbeitet und die allgemein zulässigen Biomasseanlagen und ausnahmsweise zulässigen Biomasseanlagen in der Planzeichnung und in der Begründung ersatzlos gestrichen.